

# Infoservice

Starthilfe und Unternehmensförderung

## Digitaler Tachograf

### Einführung

Seit 1. Mai 2006 müssen entsprechend der „Verordnung (EG) 561/2006“ alle neu produzierten Lastkraftwagen mit mehr als 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht und Busse mit mehr als acht Fahrgastplätzen mit einem digitalen Tachografen ausgerüstet werden. Bereits seit 5. August 2005 können in Deutschland neu zugelassene Kraftfahrzeuge auf freiwilliger Basis mit einem digitalen Tachografen ausgestattet sein. Für ältere Fahrzeuge besteht keine Nachrüstpflicht.

### Kontrollgerät

Das Kontrollgerät ermöglicht das Aufzeichnen, Speichern, Anzeigen und Ausgeben von tätigkeitsbezogenen Daten des Fahrers für 365 Tage sowie der gefahrenen Geschwindigkeiten für die letzten 24 Stunden.

Da nur Neufahrzeuge bzw. neu zugelassene Fahrzeuge mit dem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet werden müssen, wird es noch mehrere Jahre lang einen Parallelbetrieb mit analogen Kontrollgeräten geben.



### Karten

Mit scheckkartengroßen Plastikkarten, die einen Mikrochip enthalten, werden die Geräte bedient und kontrolliert. Je nach Bedarf werden verschiedene Karten eingesetzt: Fahrer-, Unternehmer-, Werkstatt- und Kontrollkarten

### Fahrerkarte

Die Fahrerkarte enthält Daten zur Identität des Fahrers und ermöglicht die Speicherung aller Fahreraktivitäten, Ereignisse und Störungen. Die Karte ist personenbezogen und darf nur von der für den Wohnsitz des Fahrers zuständigen Stelle (in Bayern TÜV/DEKRA) ausgegeben werden. Zur Vermeidung von Missbrauch darf jeder Fahrer nur im Besitz einer Fahrerkarte sein und diese auch keinem Dritten zur Nutzung überlassen. Sie ist in allen Tachografen einsetzbar und hat eine Gültigkeit von fünf Jahren (Neuantrag mindestens 15 Tage vor Ablauf). Eine Fahrtfortsetzung ohne Karte ist maximal 15 Tage möglich. Bei Verlust/Beschädigung muss innerhalb von 7 Kalendertagen Antrag auf Neuausfertigung gestellt werden. Die Karte wird dann innerhalb von 5 Werktagen neu ausgestellt. Die Fahrerkarte kann (mit Ausnahmen!) nicht entzogen werden.

Antragsunterlagen: u. a.

- Fahrerlaubnis (nur Kartenformat möglich!!)
- Nachweis über Wohnsitz im Inland und Anschrift
- Nachweis über Name, Tag u. Ort der Geburt

- Lichtbild (35 x 45 mm)



### Unternehmenskarte

Die Unternehmenskarte weist das Unternehmen aus und ermöglicht die Anzeige, das Herunterladen und den Ausdruck der Daten, die in dem Kontrollgerät gespeichert sind. Der Unternehmer hat die Daten der Fahrerkarte und des Massenspeichers in regelmäßigen Abständen zu kopieren bzw. auszulesen. Entsprechende Hard- und Software wie z. B. ein sog. Downloadkey, der eine Übertragung der Daten auf den PC per USB-2.0-Schnittstelle ermöglicht, wird von den Kontrollgeräteherstellern angeboten. Die Auswertung der Daten (ggf. in Kombination mit einer Auswertung der Schaublätter-Daten aus den analogen EG-Kontrollgeräten) erfordert eine entsprechende Software im Unternehmen oder die Inanspruchnahme eines entsprechenden externen Dienstleisters. Die Gültigkeit der Unternehmenskarte beträgt fünf Jahre, ihre Anzahl ist nicht beschränkt.

Antragsunterlagen: u. a.

- Name, Anschrift, Sitz des Unternehmens
- Unternehmer: Name, Tag, Ort der Geburt
- bei jurist. Personen: Vertreter sowie für Fahrereinsatz verantwortliche Person
- Gewerbeanmeldung (bei Erstantrag)



### Werkstattkarte

Werkstätten, die Digitale Kontrollgeräte einbauen und warten wollen benötigen eine Werkstattkarte. Spätestens zwei Wochen nach der Zulassung und vor dem ersten Einsatz muss das Kfz-Kennzeichen in einer autorisierten Werkstatt elektronisch im Tachografen gespeichert werden. Das Kalibrieren, Parametrieren und Warten des digitalen Kontrollgerätes bleibt ausschließlich den ermächtigten Werkstätten vorbehalten. Werkstattkarten werden qualifiziertem Werkstattpersonal ausgestellt, das die digitalen Kontrollgeräte im Rahmen autorisierter Werkstätten einbaut und kalibriert und sich einer entsprechenden Ausbildung unterzogen hat. Die Werkstattkarte hat eine Gültigkeit von 1 Jahr

Antragsvoraussetzungen: u. a.

- Aktuelle Anerkennung: Beauftragter nach §57 StVZO (alle 5 Jahre)
- Schulungsnachweis verantwortlicher Person (alle 2 Jahre)
- Arbeitsvertrag



### Kontrollkarte

Mit der Kontrollkarte können die im Kontrollgerät gespeicherten Daten von Kontrollbeamten der zuständigen Behörden und Kontrollorgane (Polizei, Gewerbeaufsicht, Bundesamt für Güterverkehr) geprüft werden.



## Kosten in Bayern

	Gebühr /St.	Gebühr KBA/St.	Gesamtgebühr/St.
Fahrerkarte	20,52 €	12,00 €	32,52 €*
Werkstattkarte	24,99 €	12,00 €	36,99 €
Werkstattkarte(ab 3 St.)	20,83 €	12,00 €	32,83 €
Unternehmenskarte	20,83 €	12,00 €	32,83 €
Unternehmenskarte(ab 3 St.)	17,26 €	12,00 €	29,26 €

\* Zzgl. eventueller Zustellgebühren in Höhe von 5 Euro

## Antragstellung

In Bayern können bei TÜV und DEKRA die Anträge für die Fahrerkarte, die Unternehmenskarte und die Werkstattkarte gestellt werden. Die Anträge können im Internet unter

- [http://www.tuev-sued.de/auto\\_fahrzeuge/kontrollgeraetekarten](http://www.tuev-sued.de/auto_fahrzeuge/kontrollgeraetekarten) oder
- [www.dekra.net](http://www.dekra.net)

herunter geladen werden. Dort finden sich auch Informationen über die Unterlagen, die bei der Antragstellung vorzulegen sind.

## Weiterführende Informationen

### Hersteller digitaler Kontrollgeräte

- Actia GmbH, Braunschweig: [www.ime-actia.de](http://www.ime-actia.de)
- Grundig-Delphi; Grundig Car Media System GmbH, Nürnberg : [www.delphigrundig.com](http://www.delphigrundig.com)
- Continental Automotive GmbH, Frankfurt: [www.vdo.com/dtco/](http://www.vdo.com/dtco/)
- Stoneridge Electronics GmbH; Rodgau: [www.stoneridge-electronics.com](http://www.stoneridge-electronics.com)

### Öffentliche Stellen

- TÜV Süd: [www.tuev-sued.de](http://www.tuev-sued.de)
- Dekra: [www.dekra.net](http://www.dekra.net)
- Kraftfahrtbundesamt: [www.kba.de](http://www.kba.de)

Stand: Februar 2008 Diese Kurzinformation soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

- Bundesamt für Güterverkehr: [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de)

## Internet-Infoportal

- Verkehrs – Rundschau: [www.digitaler-tachograph.com](http://www.digitaler-tachograph.com)

## Wichtige Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 15. März 2006
- Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Richtlinie 88/599/EWG über die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 vom 24. 09.1998
- Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 der Kommission zur siebten Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt vom 13.06.2002
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die mit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten erforderlichen Begleitregelungen (27.06.2005)
- Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FPersV) vom 22.01. 2008
- Empfehlungen für die Durchführung der Bestimmungen des Fahrpersonalgesetzes (FPersG) und der Fahrpersonalverordnung (FPersV) über die Ausgabe von Kontrollgerätekarten (KgK) und die Führung des Zentralen Kontrollgerätekartenregisters (ZKR) beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), VklBl. Heft 3 – 2006



**IHK Regensburg**  
für Oberpfalz / Kelheim

IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim | Verkehr  
D.-Martin-Luther-Str. 12 | 93047 Regensburg  
Telefon (09 41) 56 94- 2 32 | Telefax (09 41) 56 94-5-2 32  
frank@regensburg.ihk.de | www.ihk-regensburg.de